

EINBRUCH - Vandalismusschäden - ED1065.15

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2 Punkt 1 und 2 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) in die Versicherungsräumlichkeit eingedrungen ist.